

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1997 in M, an der teilgenommen haben

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Günter Völlinger (Jur. Beisitzer)
Alfons Mark (Jur. Beisitzer)
Dr. Heinrich Koch (Laienbeisitzer)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)

auf die Anträge der Parteimitglieder A und L
Prozeßbevollmächtigter: G aus M

betreffend die Anfechtung der Wahl des Bewerbers zu den Bürgermeisterwahlen, die in den Ortsverbänden T/V und M/V am 26.04.1977 stattgefunden hat, aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Juli 1977 folgende

Entscheidung

erlassen:

Der Antrag, den ersten Wahlgang vom 26.4.1977 für gültig zu erklären und die entgegenstehenden Beschlüsse des Wahlausschusses und des Kreisvorstandes aufzuheben, wird abgewiesen.

Der Beschluß des Kreisvorstandes vom 23.5.1977, die Anfechtung zurückzuweisen, wird aufgehoben, soweit er sich auf den zweiten Wahlgang bezieht. Der zweite Wahlgang wird für ungültig erklärt.

Tatbestand

Die Ortsverbände T/V und M/V bestehen in einer Gemeinde, für deren Bereich ein Bewerber zu den Bürgermeisterwahlen 1978 aufzustellen ist. Zur Aufstellung des Bewerbers ist eine gemeinsame Mitgliederversammlung der Ortsverbände T/V und M/V auf den 26.04.1977 einberufen worden.

In der Versammlung ist ein Wahlausschuß gebildet worden. Zur Wahl vorgeschlagen wurden die Mitglieder M und H.

Nach der Feststellung des Wahlausschusses waren 128 anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Bei der Auszählung ergab sich, daß 129 Stimmen abgegeben worden waren. Hierzu hat der Wahlausschuß ermittelt, daß versehentlich an ein nach Ansicht des Wahlausschusses nicht stimmberechtigtes Mitglied, Herrn Z, ein Stimmzettel ausgegeben worden war und daß dieser auch mitgestimmt habe. Der

Wahlausschuß hat daraufhin bekanntgegeben, der Wahlvorgang sei ungültig, das aus dem ungültigen Wahlvorgang hervorgegangene Wahlergebnis werde nicht verkündet, es werde ein neuer Wahlgang durchgeführt.

Bei dem daraufhin abgehaltenen neuen Wahlgang wurden 126 anwesende Mitglieder für wahlberechtigt erachtet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gab bekannt, von den 126 abgegebenen Stimmen seien 61 für den Kandidaten H und 65 für den Kandidaten M abgegeben worden, damit sei der Kandidat M gewählt. Auf Befragen erklärte Herr M, daß er die Wahl annehme.

Mit Schreiben vom 05.05.1977, eingegangen bei der CSU- Kreisgeschäftsstelle E am 09.05.1977, haben die Mitglieder A und L die Wahl angefochten mit der Begründung, der erste Wahlvorgang sei korrekt gewesen, das Abstimmungsergebnis hätte verkündet werden müssen.

Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes E hat in seiner Sitzung vom 23.05.1977 beschlossen, die Anfechtung zurückzuweisen. Seiner Auffassung nach hat es der Wahlvorstand zu Recht unterlassen, das Ergebnis des ersten Wahlganges zu verkünden, weil das Mitglied Z abgestimmt habe, obwohl es nicht stimmberechtigt gewesen sei.

Mit Schreiben an das Landesschiedsgericht vom 08.06.1977 (eingegangen am selben Tage) haben die Mitglieder A und L durch ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt G die Entscheidung des Kreisvorstandes angefochten und beantragt,

1. den Beschluß des Wahlausschusses, den ersten Wahlgang für ungültig zu erklären, aufzuheben,
2. hilfsweise: den vom Kreisvorstand bestätigten Beschluß des Wahlausschusses, das Ergebnis des 2. Wahlganges für gültig zu erklären, aufzuheben.

Zur Begründung tragen die Antragsteller im wesentlichen vor:

1. Der erste Wahlgang sei gültig, weil das Mitglied Z tatsächlich stimmberechtigt gewesen sei; beim ersten Wahlgang habe der Kandidat H obsiegt;
2. Der zweite Wahlgang sei ungültig,
 - a) weil der erste Wahlgang gültig gewesen sei,

- b) weil das Mitglied Z auch beim zweiten Wahlgang zu Unrecht nicht zur Abstimmung zugelassen worden sei,
- c) weil der Ortsvorstand des Ortsverbandes T /V es unterlassen habe, Personen, die ihre Aufnahme als Mitglieder rechtzeitig beantragt hätten, aufzunehmen; dadurch seien diese Mitglieder zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen worden,
- d) weil insgesamt 11 Mitglieder mitgestimmt hätten, die noch nicht stimmberechtigt gewesen seien, da sie der Partei weniger als zwei Monate angehört hätten.

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 der CSU-Satzung war stimmberechtigt, wer spätestens am 25.02.1977 Mitglied geworden ist. An diesem Tage hat eine Sitzung des Vorstandes des Ortsverbandes T/V stattgefunden. Auf dieser Sitzung hat der Ortsvorstand folgenden Beschluß gefaßt:

"Nach Abstimmung erging der einstimmige Beschluß, daß alle Mitglieder, die bis zum 18.01.1977 ihren Beitritt erklärt haben, ordnungsgemäß in den OV als Mitglieder aufgenommen werden."

Die Antragsteller tragen vor, 11 namentlich genannte Mitglieder hätten an der Wahl teilgenommen, obwohl ihre Aufnahmeanträge erst nach dem 25.02.1977 beim Ortsverband eingegangen seien, so daß sie keinesfalls noch am 25.02. 1977 hätten aufgenommen werden können.

Das Landesschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

N, Schriftführer des Ortsverbandes T/V

S, Ortsvorsitzender des Ortsverbandes T/V

und H.

Es hat außerdem den Antragsteller L gehört.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 22.07.1977 verwiesen.

Das Landesschiedsgericht hat außerdem Einsicht genommen in die Kopien der Aufnahmeanträge der 11 namentlich genannten Mitglieder, die der Landesgeschäftsstelle vorliegen, sowie in eine Mitgliederliste per 25.02.1977, die der Wahlvorstand der Feststellung der Wahlberechtigung zugrunde gelegt hat.

Entscheidungsgründe

I. Der Antrag, den ersten Wahlgang für gültig zu erklären, und die entgegenstehenden Beschlüsse des Wahlausschusses und des Kreisvorstandes aufzuheben, mußte abgewiesen werden, weil ein wirksamer Wahlgang nicht stattgefunden hat. Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Wahlausschuß richtig gehandelt hat, als er es ablehnte, das Wahlergebnis zu verkünden. Tatsächlich hat der Wahlausschuß das Ergebnis nicht verkündet; damit fehlt es an einem zwar in der Satzung nicht ausdrücklich angesprochenen aber doch unverzichtbaren Element eines ordnungsgemäßen Wahlganges, nämlich der Feststellung, wie die Stimmen abgegeben worden sind und der Verkündung des Wahlergebnisses.

Die unterbliebene Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses kann jedenfalls dann nicht mehr nachgeholt werden, wenn der Wahlausschuß ausdrücklich bekanntgegeben hat, der Wahlgang sei ungültig und wenn daraufhin ein neuer Wahlgang durchgeführt worden ist. Der Umstand, daß der neue Wahlgang möglicherweise anfechtbar ist, ändert daran nichts. Auch aus § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ergibt sich, daß das Schiedsgericht nicht die Möglichkeit hat, den Wahlausschuß zu verpflichten, ein bestimmtes Wahlergebnis zu verkünden und damit einen Wahlgang erst zum Abschluß zu bringen oder gar eine Wahl, die vom Wahlausschuß nicht zum Abschluß gebracht worden ist, durch Verkündung des Wahlergebnisses selbst zu Ende durchzuführen. Der erste Wahlgang kann infolgedessen nicht zum Leben erweckt werden.

II. 1. Zur Anfechtung des zweiten Wahlganges war zunächst die Frage zu entscheiden, ob das Landesschiedsgericht Anfechtungsgründe zu berücksichtigen hat, die bei der Wahlanfechtung nach § 43 Abs. 6 der Satzung nicht vorgebracht worden sind, über die auch der Kreisvorstand nicht entschieden hat, die vielmehr erst mit dem Einspruch gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes erstmals geltend gemacht worden sind.

Die Antragsteller haben die Anfechtung ursprünglich nur darauf gestützt, daß der erste Wahlgang gültig gewesen sei. Erstmals im Einspruchsschriftsatz vom 08.06.1977 haben sie die weiteren Einwendungen gegen den zweiten Wahlgang vorgebracht.

Das Landesschiedsgericht hat hierzu erwogen, ob das Nachschieben von Anfechtungsgründen als unzulässig gelten müsse, damit Sinn und Zweck der kurzen Anfechtungsfrist des § 43 Abs. 6 der Satzung nicht beeinträchtigt würden.

Wird das Nachschieben von Gründen gestattet, so wird derjenige, der eine Wahl vorsorglich anfecht, insofern besser gestellt, als er Anfechtungsgründe, die erst nach Ablauf der 2-Wochen-Frist offenbar werden, noch in das Verfahren einbringen kann, während Mitglieder, die nicht angefochten haben, die Anfechtungsgründe auch dann nicht mehr geltend machen können, wenn sie innerhalb der 2-Wochen-Frist unmöglich zu ihrer Kenntnis gelangen konnten. Für die Zulassung des Nachschiebens von Anfechtungsgründen sprechen aber zwei Argumente, die stärker sind als die Einwendungen:

Nach der Satzung besteht kein Zwang, eine Wahlanfechtung zu begründen. Unterläßt es der Anfechtende, eine Begründung beizufügen, so sind Kreisvorstand und Landesschiedsgericht zweifelsohne gezwungen, die Wahl nach allen Richtungen hin auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Muß dies auf eine nicht weiter begründete Wahlanfechtung hin geschehen, so würde ein Mitglied, das seine Anfechtung loyalerweise mit Gründen versieht, ungerechtfertigt benachteiligt, wollte man deshalb den Prüfungsumfang begrenzen. Damit korrespondiert die Bestimmung des § 7 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung., wonach die Schiedsgerichte den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben haben. Das Schiedsgericht hat also den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Ergibt sich dabei, daß ein Wahlgang an einem unheilbaren Mangel gelitten hat, so muß das Schiedsgericht in der Lage sein, den Wahlgang für ungültig zu erklären, auch wenn der Mangel nicht oder erst verspätet gerügt worden ist. Dem Landesschiedsgericht ist nicht zuzumuten, eine der Satzung widersprechende ungültige Wahl sehenden Auges für wirksam zu erklären.

2. Nachdem die Antragsteller die Gültigkeit des zweiten Wahlganges bezweifelt hatten, hatte infolgedessen das Landesschiedsgericht die Ordnungsmäßigkeit dieses Wahlganges unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen ohne Rücksicht darauf, welche Anfechtungsgründe vorgetragen und wann sie eingeführt worden sind. Der Beschluß des Kreisvorstandes vom 23.05.1977 war insoweit, als er sich auf den zweiten Wahlgang bezieht, aufzuheben, weil 11 Mitglieder mitgestimmt haben, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung nicht stimmberechtigt waren.

Da der Kandidat M in diesem Wahlgang mit einer Mehrheit von nur vier Stimmen obsiegt hat, war nicht auszuschließen, daß die Stimmabgabe dieser 11 Mitglieder den Ausschlag für das Wahlergebnis gegeben hat.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Aufnahmeanträge der 11 namentlich genannten Mitglieder dem Ortsvorsitzenden erst am 26.02.1977 zugegangen sind und daß der Ortsvorstand über diese Aufnahmeanträge im Zeitpunkt der Wahl, also am 26.04.1977, noch nicht Beschluß gefaßt hat.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung waren die Betreffenden demnach noch keine Mitglieder und jedenfalls nicht aktiv stimmberechtigt.

Herr L hat zu dem Vorgang glaubwürdig berichtet, daß er die Aufnahmeanträge bei der Vorstandssitzung vom 25.02.1977 zwar in der Tasche gehabt habe, daß er sie aber dem Vorstand nicht vorgelegt habe, sondern sie im Anschluß an die Vorstandssitzung Herrn H ausgehändigt habe. Damit stimmt die Aussage des Herrn H überein, daß ihm Herr L die Aufnahmeanträge übergeben habe und daß er H die Aufnahmeanträge erst am 26.02.1977 in den Briefkasten der Wohnung des Ortsvorsitzenden S eingeworfen habe. Herr S konnte sich bei seiner Vernehmung nicht mehr zuverlässig an den Tag erinnern, an dem ihm die Anträge zugegangen waren; er konnte auch nicht bestätigen, daß die Anträge bei der Vorstandssitzung vom 25.02.1977 körperlich vorgelegen hätten.

Herr N hat bekundet, sie hätten nicht körperlich vorgelegen, und erläutert, daß die Mitgliederliste, die bei der Wahl in Form eines Computer-Ausdruckes vorgelegen hat und die vom Wahlausschuß als Grundlage der Feststellung der Wahlberechtigung benutzt worden war, aufgrund einer Urliste erstellt worden ist, die ihm vom Vorsitzenden erst einige Tage nach dem 25.02.1977 zugegangen war. Infolgedessen konnte Herr N nicht ausschließen, daß die Liste Mitglieder enthält, deren Aufnahmeanträge am 25.02.1977 noch nicht vorgelegen haben. Dafür, daß die Aufnahmeanträge erst nach dem 25.02.1977 eingegangen sind, spricht

schließlich auch der Umstand, daß der Ortsvorsitzende, Herr S, als Aufnahmezeitpunkt jeweils den 01.03.1977 angegeben hat. Alle diese Umstände haben das Landesschiedsgericht davon überzeugt, daß die Aufnahmeanträge nicht rechtzeitig eingegangen sind und daß die betreffenden 11 Mitglieder nicht stimmberechtigt waren.

3. Der Wahlanfechtung war daher stattzugeben. Einer Überprüfung der übrigen Anfechtungsgründe bedurfte es nicht mehr.

Das Landesschiedsgericht sieht sich allerdings veranlaßt, zu diesen übrigen geltend gemachten Anfechtungsgründen folgendes festzustellen:

Ist ein Mitglied zu Unrecht von der Stimmabgabe ausgeschlossen worden, so ist nur das ausgeschlossene Mitglied selbst anfechtungsberechtigt. Andere Mitglieder können eine Wahlanfechtung darauf nicht stützen, weil sie keinen Anspruch darauf haben, daß andere Mitglieder zur Wahl zugelassen werden. Desweiteren ist der Umstand, daß Personen, die als Mitglieder hätten aufgenommen werden müssen, tatsächlich nicht oder nur verspätet aufgenommen worden sind, keinesfalls ein Anfechtungsgrund. Es wäre auch nicht zulässig, Mitglieder, die der Partei erst weniger als zwei Monate angehören, mit der Begründung zu einer Wahl zuzulassen, die Aufnahme hätte eigentlich schon früher erfolgen müssen. In § 4 Abs. 2 der Satzung ist abschließend geregelt, welche Rechtsfolgen es hat, wenn ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder nicht fristgerecht verbeschieden wird. Es ist weder geboten noch auch nur zulässig, jemanden, der - aus welchen Gründen auch immer - nicht aufgenommen worden ist, wie ein Mitglied zu behandeln.

4. Nach § 12 Abs. 3 b der Satzung hatte das Landesschiedsgericht die Entscheidung des Kreisvorstandes aufzuheben. Das Landesschiedsgericht hat es für zweckmäßig erachtet, überdies festzustellen, daß der zweite Wahlgang ungültig sei. Es betrachtet die Regelungen in § 12 der Schiedsgerichtsordnung nicht in dem Sinne als abschließend, daß ihm diese Feststellung verwehrt wäre.